

## Verwendung der Austrittsleistung

Arbeitgeber	_____	Vertrag-Nr.	_____
Name	_____	Vorname	_____
Strasse	_____	PLZ/Ort	_____
Telefon	_____	Geburtsdatum	_____
Zivilstand	_____	Zivilstandsdatum	_____

### Verwendung

Bitte teilen Sie uns mit, wie die Ihnen zustehende Austrittsleistung verwendet werden soll (bitte Zutreffendes **ankreuzen** und **ausfüllen**). Auf der nächsten Seite finden Sie Informationen über die einzureichenden Dokumente.

- Barauszahlung aufgrund einer Ausreise aus der Schweiz in ein Land, das der EU oder EFTA angehört** (ist nur bei Vorliegen einer der nachstehenden Gründe möglich).

Ausreiseland \_\_\_\_\_ Ausreisedatum \_\_\_\_\_

- Ich verlasse die Schweiz endgültig und bestätige, dass ich in einem Land Wohnsitz nehme, das der EU oder EFTA angehört. Ich unterstehe dort **keiner obligatorischen Rentenversicherung** für die Risiken Alter, Tod und Invalidität. Ich beantrage die Barauszahlung meines gesamten Altersguthabens.
- Ich verlasse die Schweiz endgültig und bestätige, dass ich in einem Land Wohnsitz nehme, das der EU oder EFTA angehört. Ich unterstehe dort weiterhin **einer obligatorischen Rentenversicherung** für die Risiken Alter, Tod und Invalidität. Ich beantrage **die Barauszahlung** meines **überobligatorischen Altersguthabens**. Das BVG-Altersguthaben wird auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen.

Beachten Sie die Bestimmungen betreffend Barauszahlung der Austrittsleistung ab 1. Juni 2007 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Ausreise aus der Schweiz (das Merkblatt liegt diesem Formular bei).

### Zahlungsadresse

Konto lautend auf \_\_\_\_\_

IBAN-Nummer \_\_\_\_\_

SWIFT-Code/BIC der Bank \_\_\_\_\_

Name der Bank \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_

Ohne Ihre Meldung oder bei unvollständig eingereichten Unterlagen (Barauszahlung) überweisen wir die Austrittsleistung von Gesetzes wegen an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

## Unterlagen

### Immer notwendig:

- Kopie der Niederlassungs-/Aufenthaltsbewilligung, sofern nicht Schweizer Staatsbürger
- Die definitive Abmeldebestätigung der bisherigen Wohnsitzgemeinde.
- Die neue Kontaktadresse im Ausland.
- **Wenn verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft:** Bei einem Auszahlungsbetrag von mehr als CHF 5'000.00 sind die Unterschriften der versicherten Person und die des Ehegatten bzw. Partners in eingetragener Partnerschaft zu beglaubigen. Die Beglaubigung kann bei Behörden und Notariaten vorgenommen werden oder es besteht die Möglichkeit, die Unterschrift in unseren Büroräumlichkeiten zu leisten (Pass oder ID mitnehmen).
- **Wenn unverheiratet:** Einen aktuellen Personenstandsausweis. Dieser kann beim zuständigen Zivilstandsamt des Heimatorts eingefordert werden (ausländische Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz wenden sich bitte an ihre Botschaft bzw. ihr Konsulat).

### Zusätzlich erforderlich bei Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung (BVG + Überobligatorium):

- Den Nachweis des Sicherheitsfonds BVG, dass Sie am neuen Wohnsitz nicht obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert sind.

### Zusätzlich erforderlich bei Teilauszahlung auf ein Freizügigkeitskonto/Freizügigkeitspolice

- Kopie Antrag zur Kontoeröffnung und Einzahlungsschein der Freizügigkeitseinrichtung.

## Zusätzliche Angaben

Sind bzw. waren Sie zum Zeitpunkt des Austritts vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig?

ja     nein

Ort/Datum

**Beglaubigte Unterschrift**  
versicherte Person

**Beglaubigte Unterschrift**  
Ehepartner oder  
Partner in eingetragener  
Partnerschaft

## **Merkblatt**

### **Barauszahlung der Austrittsleistung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Ausreise aus der Schweiz in ein EU- oder EFTA-Staat**

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU gilt für das **BVG-Obligatorium** ein Barauszahlungsverbot der Austrittsleistung.

#### **Einschränkung der Barauszahlungsmöglichkeiten für das Obligatorium**

Das BVG-Altersguthaben (= gesetzliche Mindestleistung) darf nicht bar ausbezahlt werden. Diese Regelung gilt allerdings nur wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Ausreiseziel ist ein Land der EU oder der EFTA
- Die ausreisende Person ist im neuen Land weiterhin obligatorisch für die Risiken Alter, Invalidität und Tod versichert.

Wenn beide oben genannten Punkte zutreffen, darf die Austrittsleistung nicht in vollem Umfang bar bezogen werden. Das BVG-Altersguthaben muss zugunsten des Ausreisenden an eine schweizerische Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) oder an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (wenn der Versicherte keine Meldung über die Verwendung der Austrittsleistung macht) überwiesen werden. Der überobligatorische Teil kann bar ausbezahlt werden.

#### **Bezug des Guthabens bei der Freizügigkeitseinrichtung**

Das Guthaben bei der Freizügigkeitseinrichtung können sich derzeit Männer ab Alter 60 und Frauen ab Alter 59 auszahlen lassen. Sofern es die Bedingungen des Freizügigkeitskontos oder der Freizügigkeitspolice zulassen, ist eine Auszahlung auch im Invaliditäts- oder Todesfall möglich.

#### **Erbringen des Nachweises über die Sozialversicherungspflicht**

Falls die Barauszahlung der ganzen Austrittsleistung gewünscht wird und die Bedingungen hierfür gemäss der neuen Regelung erfüllt sind, muss der Antragsteller das spezifische Formular des Sicherheitsfonds BVG ausfüllen und ihm einreichen. Nach frühestens 90 Tagen wird der Sicherheitsfonds BVG das Abklärungsergebnis eröffnen. Erst dann darf die Barauszahlung erfolgen.

#### **Wichtige Hinweise**

- Die Regelungen gelten auch für Grenzgänger sowie bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im neuen Wohnsitzland.
- Bei einer Ausreise nach Liechtenstein ist die Barauszahlung der Austrittsleistung ausgeschlossen – dies aufgrund eines Zusatzabkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Die Überweisung erfolgt an die liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung oder an eine schweizerische Freizügigkeitseinrichtung.
- Kapitalauszahlungen bei Pensionierung (auch für die reglementarisch vorgesehene vorzeitige Pensionierung), Invalidität oder im Todesfall sowie Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Geringfügigkeit sind von der neuen Regelung nicht betroffen.
- Aufgrund der nötigen Abklärungen wird eine Barauszahlung frühestens nach 3 Monaten erfolgen.

Für das Antragsformular, Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Sicherheitsfonds:

Verbindungsstelle  
Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle  
Postfach 1023, 3000 Bern 14  
Telefon 031 380 79 71  
e-Mail: [info@verbindungsstelle.ch](mailto:info@verbindungsstelle.ch)

**[www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch)**